

BUNDESGERICHTSHOF

IZ 23 238/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Rikard R [REDACTED],
[REDACTED]/Lehweis, [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maß, von der Kühlen, Dr. Soesner und Henkel

in der Sitzung vom 20. November 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde und die Reklappe
des Klägers gegen den Bescheid des 11. Zivil-
senats - Entscheidungssenate - des Oberlan-
dengerichtes Köln vom 17. März 1969 werden als
unzulässig verworfen.

Die Beschwerdeverfahren sind gebühren- und an-
lagenfrei. Die außergerichtlicher Kosten der
Beschwerden trägt der Kläger.

Der Antrag auf Bevilligung der Armenrechte für
die beiden Beschwerden gegen den genannten Be-
scheid wird abgelehnt.

F r a g e

Die Eingaben des Klägers vom 20. Mai und 2. September
1969, die sich gegen den Bescheid des Oberlandesgerichtes
Köln vom 17. März 1969 richten, sind als sofortige Be-
schwerde nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, § 510 b Abs. 1 Z. 1, als
einfache Beschwerde nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, § 71 a Abs. 1 Z. 1
gegen die Urteile des OLG Köln, die Vollstreckung und
als Antrag auf Bevilligung der Armenrechte für die beiden
Beschwerden anzusehen. Beide Beschwerden sind unzulässig:

- 2 -

die einfache Beschwerde, weil sie nicht von einem Rechts-
anwalt unterzeichnet ist (§ 334 Abs. 4 ZPO); die einfache
Beschwerde, weil insoweit gegen den unanfechtbaren Beschluss
des Oberlandesgerichts kein Rechtsmittel gegeben ist (§ 339
Abs. 1 ZPO, § 337 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Der Antrag auf Bewilligung der Armenrechte ist abzu-
lehnen, weil die beabsichtigte Rechtverfolgung keine hin-
reichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Oberlandesgericht
hat die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen, weil sie
nicht von einem Rechtsanwalt eingereicht war.

Die Reberentscheidung folgt aus §§ 339 Abs. 1, 337
Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO.

Bei

Dr. -000-000

